

Dienstags / den 25. Martii Anno 1749.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-  
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-  
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



XII.

### Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Eлевischen / Geldrischen / Wäders-  
und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtet

### Adresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren /  
gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld leihen oder ansieppen wollen / Verleihung und  
Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Reypungen / neuen Büchern / Schriften  
und Collegien / auch andern neuen Anstalten / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichener und von un-  
haltbaren Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Eleveland  
Wesel und Duisburg / wöchentlichen Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere  
dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

#### 1. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach in Befolge allergnädigsten Commissorialis aus hochlöbl. Eleveland Märckischem Hofgericht  
vom 2. Decembris a. p. mit / Sr. Königl. Majestät Richter zu Holtzen / Editerwickerham /  
und Speßen / Gerhard Sobelieb Berner / allergnädigst aufgetragenen Commission ad estimand-  
um & ditrahendum der von weyland Herrn geheimten Etats-Ministern von Quat / zu Cop-  
penbruch frey- herrlichen Excellence nachgelassenen / hier specificirten Meyderischen Güthern /  
durch expresse hiezu verordnete Taxatores, die Taxa aufgenommen / und sind solchemnach wie fol-  
get / als: 1.) Das Walckmühlen Haus / hat dishero an Pacht / so zu Gelde geschlagen / getragen  
3. Rthlr. / ist Evedes- pflichtig tariret auf 87. Rthlr. 2.) Das halbe Ackerfehr / thut jähr-  
lich

lich an Vacht 134. Rthlr. / Eghes: pflichtige Taxe ist 2680. Rthlr. 3.) Die Strecken: Cämpe / welche von Schaz und allen oneribus frey / haltend nach der neuen Vermessung 6. Morgen / 127 und drey Viertel Ruthen an Holländischer Morgen: Zahl / thun an jährliche Vacht 70. Rthlr. / und sind estimiret auf 1500. Rthlr. 4.) Die Witsche Weyde / 19. Morgen 16. Ruthen Holländisch groß / jährliche Vacht 30. Rthlr. / werth obngefehr 600. Rthlr. 5.) Das Pferde: Cämpegen / hält 2. Morgen 219. Ruthen / welches dishero an Vacht / so zu Geld gerechnet / 3. Rthlr. 30. stüber getragen / und auf 75. Rthlr. taxiret. 6.) Das Lyland / jährliche Vacht ist 5. Rthlr. 30. stüber / so taxiret zu 20. Rthlr. 7.) Der Lange: Camp / groß vier Morgen 156. Ruthen / hat an jährliche Vacht aufbracht 38. Rthlr. / die eybliche Taxa davon ist 1000. Rthlr. 8.) Der Lämmer Zehend / thut obngefehr jährlich 14. Rthlr. 21. stüber / ist estimiret auf 287. Rthlr. 9.) Der Heyde: Haber / ad 21. Malter / bringet jährlich ppter auß 39. Rthlr. 22. stüber 4. deut. / die Taxe davon ist 787. Rthlr. 30. stüber. 10.) Die Heyde: Häner / ad 120. stüber jährlich / 10. Rthlr. werth / sind taxiret auf 200. Rthlr. 11.) Der Land: Zoll auf Kuhroch / bringet jährlich obngefehr 40. Rthlr. auf / und ist taxiret auf 800. Rthlr. 12.) Der Zoll an Beckmanns Hof / thut jährlich 14. Rthlr. die Estimatio davon ist 280. Rthlr. 13.) Die Embischer Fischerey / liefert jährlich obngefehr auß 10. Rthlr. und ist estimiret auf 200. Rthlr. 14.) Die Dehlmühle mit der Gerechtigkait cum Ap- & dependentiis, hat dishero an Vacht / welche zu Gelde gerechnet / 30. Rthlr. getragen / und beläufft sich das estimatum davon zu 765. Rthlr. 30. stüber. 15.) Das Fummannsche Gut / samt denen Gehöften cum Ap- & dependentiis, hat an jährliche Vacht ausgeliefert 76. Rthlr. 30. stüber / haltend 32. Morgen 570. Ruthen Holländ. / das estimatum davon ist 2741. Rthlr. 16.) Beckmanns Hof / groß 27. Morgen 318 und ein Viertel Ruthen / trägt jährlich an Vacht 30. Rthlr. / ist taxiret auf 1079. Rthlr. 17.) Giesens Hof / 14. Morgen 302 und ein Viertel Ruthen groß / bringet an Vacht annuatim 41. Rthlr. 15. stüber / das eybliche taxatum ist 1315. Rthlr. 18.) Großstollen Hof / hält nach Holländischer Morgen: Zahl 38. Morgen / 136 und eine halbe Ruthen / die jährliche Vacht davon ist 53. Reichsthaler 45. Stüber / estimiret auf 1915. Rthlr. 19.) Katings Hof / hält an Holländischer Morgen: Zahl nach der neuen Vermessung 36. Morgen 310 und eine halbe Ruthen / jährlich aufbringende 126. Rthlr. 27. stüber / ist taxiret auf 3314. Rthlr. 10. stüber. 20.) Utermanns Drachenfeld samt Busch / groß 9. Morgen 454. Ruthen / hat an Vacht getragen 27. Rthlr. 36. stüber / ist Endes: pflichtig taxiret auf 422. Rthlr. 30. stüber. 21.) Bletjens Barthe / haltend 385 und eine halbe Ruthen / bringet an jährlich 6. Rthlr. / und ist geschätzt auf 125. Rthlr. 22.) Dehnen: Barthe / ist 9. Morgen / 390. Ruthen groß / thut an jährliche Vacht 26. Rthlr. 16. stüber / die Taxe davon beläufft sich zu 798. Rthlr. 45. stüber. 23.) Kovenblecks Gut / hält 8. Morgen 524 und drey Viertel Ruthen / bringet an Vacht auf 23. Rthlr. 44. stüber / und ist estimiret auf 787. Rthlr. 15. stüber. 24.) Das Todte: Wasser / groß 396. Ruthen / thut jährlich an Vacht 1. Rthlr. 15. stüber / taxatum davon ist 40. Rthlr. 25.) Ahlsfang / ist jährlich verpachtet für zwey Rthlr. 30. stüber / und obngefehr 50. Rthlr. werth. 26.) Rosenblecks Fischerey / ist auf 250. Rthlr. taxiret worden. Und dan nunmehr hochgeb. allergnädigst. Commissorialis zu weiterer aller: gehorsamster Folge zur würcklichen distraction geschribten / und damit in dreyen legalen terminis, als den 9. Aprilis, 7. Maji, und 9. Junii a. c., verfahren / und obgedachte Güther an den meist: bietenden / Orkennung: mäßig verkauft werden sollen; so werden solche hiemit vigore Commissionis nun feilen Kauf ausgestellt / und solches hiedurch jedermann bekant gemacht / damit Lieb: habere zu diesen considerablen Gütheren in praefixis terminis; jedesmahl morgens um 8. Uhr / zu Meyderich in des Wlths Henrichs Wlths Behausung in der ordentlichen Gerichtsstube sich einfinden / die Vorwarden hören verlesen / und ihren Vortheil suchen mögen / da ihnen dan das Protocolum taxationis zu ihrer weittern inspection offen liegen soll / in welchem sie dan zugleich die auf denen Gütheren hastende und darauszgehende onera & praestanda ersehen können; wie dan auch alle dierentige / so einiges Interesse bey diesem Verkauf zu haben vermeinen / hiemit von Commissionis: wegen ad videndum distrahi, abgeladen werden. Signatum Meyderich in Commissione den 10. Martii 1749.

Ein hochwürdiges Capitul zu Xanten ist vorhanden / einige bey ihrem Kayser Hof zu Wien: necken:

neckenbonck vorhandenen Brüche mit 27. Punkten ausgezeichneten Schlägen / zu asterband Sim-  
merholz bequeme Eichenblöcke / auf Montag den 31. Martii / des Voremittags um 9. Uhr prä-  
weise / auf gemeltem Raugschen Hof / öffentlich den Weisbietenden zu verkaufen; welche hierzu Lust  
haben / können die Bäume in loco vorab beseden / so dan in termino sich einfinden / und nach  
vorgelesenen Vorwarden zu ihrem Vortheil kaufen.

Nachdem der Herr Richter Schumacher zu Hattnegeu resolviret hat / zu Befriedigung seiner  
Creditoren, 1.) Die 82. Garten Stücke am so genannten Krusenkaßenderge und einen Baum-  
gen gelegen. 2.) Das halbe Altdorffische Feld hinter dem Garten / und 3.) Die halbe Altdor-  
ffische Wiese / zu verkaufen / und desfalls allergnädigste Commission auf den Schultheissen Es-  
sell zu Bochum ertheilet / auch von demselben termini ad ditrahendum auf den 28. Martii und  
26. Aprilis / jedesmal Nachmittags um 2. Uhr in Bochum / der letztere aber auf den 17. Maji an  
des Heren Riddershaus Bedienung in Hattnegeu / auch Nachmittags um 2. Uhr anberahmet wor-  
den; als wird solches hiemit bekannt gemacht / damit Lust habende Käufer sich in terminis einfin-  
den / und ihren Vortheil suchen können

Am nehmlichstigen 21. hujus, sollen zu Seeß an Newerths Bedienung einige executirte  
Kerchhoffische Mobilien / 1. Kuh / Bette / Keinen / Kassen / Kisten / einige Malter Haber / etwas  
Stroag / Speck / Schinken / &c. &c. den weisbietenden für retirirende Königl. Schatzung / verkauft  
werden.

De Weduwe Dellig is van meeninge, haar Schuur, tot Griet aan de Merkt gelegen,  
mit de hand te verkoopen; die Lust daartoe heeft, kan zich tot Calcar in het Groene Hert  
melden.

## II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß Herrmann Janssen einen Garten von Jungfer Cor-  
nelia Geets aus der Hand gekauft habe; so nun einer oder ander etwas daran zu prä-tendiren  
hätte / kan sich binnen 6. Wochen Zeit bey abgemeltem Janssen melden / sonst die Selber aus-  
geahlet werden.

Es hat Conrad Belsken von Johann Rötigers ein Stück Land gekauft / welches im Casseler  
Feld gelegen; wor daran was zu prä-tendiren hat / der kan sich in Zeit von 8. Tagen melden.

Es hat die Frau Wittib Borck das von dem bevollmächtigten Heren Erben von Borwinkel  
in solutum ihr vor einigen Jahren übertraagene Stück Land / so alhier im Euderg / necht dem  
grünen Weg / gelegen / an Wilhelm Winstermann verkauft; won jemand einige Ansprache darauf  
zu haben vermeinet / der kan sich in Zeit von 5. Wochen à dato melden / sonst alsdon die Kauf-  
Gelder ausgeahlet werden und nach gesetzter Frist / keine Forderungen mehr angenommen werden  
sollen.

Nachdem Herr Henc. Vosbeck von dinen Erbgenabmen Sicksel einen Garten so außser der  
Kuhforten gelegen / erblich an sich gekauft / und der Kaufschilling in Zeit von 4. Wochen soll aus-  
geahlet werden; so wird solches hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht / damit dieseliger / so etwa  
eine rechtliche prä-tention daran zu haben vermeinen / sich in gesetzter Zeit angeben mögten.

Es hat Johan Herman Bresser / von dem Glasmacher Jacob Nuland einen Garten gekauft /  
so in der Papenden gelegen ist / mögte jemand an diesem Garten etwas zu prä-tendiren haben / der  
wolle sich binnen 14. Tagen gehörig melden / sonst die Selber ausgeahlet werden sollen; wan  
auch jemand Lust hätte diesen Garten zu mieten / der kan sich bey dem Antduser melden.

## III. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Rentmeister Beymann zu Coß / von dem Soldardetter / Heren Thomas  
Maas / zwey Morgen Erblandes außser dem Grandwegger Thor / zwischen Herrn Käufers und  
des Stadts Musci, Herrn Nollen Kändereyen / auf der so genannten Salgen Stadt notorie ge-  
legen / erb- und eigenthümlich an sich gekauft / auch auf Abschlag des Kaufschillings bereits 40.  
Rthlr. baar bezahlet / welches dem Publico des Landes hiedurch bekannt gemacht wird / damit der  
oder dieseliger / so am gedachten Lande ein Jus reale, oder sonstiges Vorrecht zu haben vermeinen  
mögten / sich desfalls binnen Zeit von 14. Tagen mit ihren qualificatoris bey dem Königl. Ge-  
richte zu Coß melden / sonst aber gewärtigen müssen / daß sie damit ab- und an anderes / ihres  
Credi-

Creditoris Verbinden / verlesen / mithin ihnen ein ewiges Stillschweigen von Gerichtswegen imponirt werde.

Es hat der jetzige Väter Jan Latenberg / die im Kirchspiel Walsum gelegene so genannte Elper-Kahre / aus freyer Hand an sich gekanfet; diejenige nun so daran einige Ansprache zu haben vermeinen / können sich in Zeit von 14. Tagen / bey dem Gerichte zu Dinglacken / sub poenâ præclusionis & perpetui silentii melden / und ihre justificatoria einbringen.

#### IV. Gelder so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Bev denen Armen Wäpfen und Armen Bürger Sohn zu Eleve / kommen ultimo May a. c. 350. Rthlr. ein; Wer nun solche gegen gnugsame Hypothec und 5. pro Cent, auffzunehmen Lust hat / kan sich bey dem zeitlichen Rentmeistern gemelter Wäpfen / Hen. Dit. Gesellschaf alsdan melden.

#### V. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem per Decretum, in causâ Peteri Blome contra Ehefrau Haaffe / qua prætendiret Jürgen Lohmanschen Creditoren / bey dem Gerichte Alt-Castrop nicht nur des besagten Debitoris, Jürgen Lohmans Bruders / Adam Lohman / so sich vor einigen Jahren in die Fremde begeben / ohne dessen Aufenthalt zu wissen / als declarirten Erben / sondern auch dessen vermeynten übrigen Creditoren Citatio erkant worden; Als wird solches denenselben bekant gemacht / um auf den 14. Junii Vor- und Nachmittags an Peteri Blomen Haus auf der Gerter-Heyde / so ihm dem abwesenden Lohman pro primo, secundo & tertio termino in finem liquidandi, agnoscendi, vel contradicendi, denen Creditoribus aber ad producendum justificatoria nec non in puncto præferentiae hinc inde disceptandum ad Protocolum respective sub poenâ præclusionis & procedendi in contumaciam nach der Ordnung zu erscheinen.

#### VI. ADVERTISEMENTS.

Demnach es dem Allerhöchsten gefallen / den bishero dirigirenden Lehn-Herrn / der zwischden den Hochadelichen Häusern Hennen und Bellinghausen gemeinschaftlichen Sollerischen Lehn-Cammer / Viktor Henrich / Freyherrn von Boff / weyland Königlichem Groß-Brittanischen Ehre-Braunschweig-Lünebürgischen Ober-Hauptmann zu Hermansburg / Mansburg / Herrn zu Bökfel / Bellinghausen / Quatendrüggel / Offenwalde / Groß- und Klein-Eckel / 7c. 7c. den 23. Decembris 1748. mit Tode abzufordere; so wird solches denen gesanten Vasallen, welche von gedachter Cammer einige Güther zu Lehn tragen / hiedurch notificiret / damit selbige zu Soest bey mir / als von dem wohlseeligen Freyherrn von Boff angeordnet gewesen / und nummehro von dem anjeto dirigirenden Herren dieser Lehn-Cammer / Benedict, Frey-Herrn von Elodt / Herrn zu Landskron / Ehrenberg / Königsfeld / Weil / Lhomberg / Hennen / Grimberg / Kotten / 7c. Sr. Ehurfürstlichen Gnade zu Trier würcklichen Cammerherren / 7c. bestidigten Lehnrichtern / sich von wegen der Rührung melden / darob Schein nehmen / und demnach die Außschreibung eines Lehn-Tages gewärtigen können. Soest den 6. Martii 1749. Jo. Laurentius Schoof, Dr.

Da der Herr J. U. Licentiat Hagen / die nachgelassene Effecten seines abgelebten Herrn Bruders / des weyland hochwürdigten Hn. Probsts und Canonici Hagen / sub beneficio Inventarii anzutretten entschlossen / und sich deshalb bey einem wohllehrwürdigen Capitulo zu Cranenburg gemeldet; so wird hiedurch dem publico bekant gemacht / daß alle / auf gedachtem seeligen Herrn Probsts habende gerechtfame Forderungen / mit ihren Rechnungen / in Zeit von 6. Wochen / bey einem wohlgemeltem Capitulo, sub poenâ perpetui silentii, einzukommen / hie mit abgeladen werden; zugleich wird terminus zur Verkaufung deren hinterlassenen / und inventarisirten Effecten, auf Mittwoch den 26. Martii / a. c. morgens Glocke 9. / am Sterbhaufe / auf der Capituli Immanität / gegen baare Bezahlung / den Reißbietenden / in usum Creditorum, potius jus habentium, præfigiret. Signatum in Capitulo Cranenburgi die 7. Martii 1749.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht / daß die verwichene Frau Pastorinn Kuhlboff / gehobene Großman / welche vor einigen Tagen verstorben / ein Testamentum zurück gelassen / welches den 14. Aprilis bey dem Landgerichte zu Bochum / Nachmittags um 2. Uhr / offengelegt und publiciret werden soll / wornach allerseits / so wohl hiesige als auswärtige Erben und Interessenten / sich zu richten.

## Anhang.

Num. XII. Dienstags den 25. Martii 1749.

In dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz - Blatt.

### VII. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht / was gestalt in Kraft Allergnädigsten Rescripts Execut. aus hochlöbl. Hofgericht / sub dato Cleve den 13. Januarii a. c. nachstehende / dem verstorbenen Lange zu Witten zuständig gewesene Eisen- Bergwerke und Kohlendörfe / als: 1.) Die Hammerbank und Wildemann im Elf / Gerichts Witten. 2.) Eisen- und Stahlwerk im Rone Bochum / wie auch 8. Stämme des Eisensbergs und Lüttenwerks zu Sundwich / den meistbietenden zu verkaufen werden sollen / und dazu die zwey erstere termini auf den 26. Martii und 23. Aprilis, in Schwerte / aufm Rabthause / bey dem Commissario Executionis, Richter Martz / ultimus terminus aber / wegen der Kohlen- Bergwerken inclusive, an Rauterts Behausung zu Herbede / und wegen des Eisensbergs- und Lüttenwerks den 29. d. m. an Rombergs Behausung zu Sundwich / jedesmahl Vormittags Glocke 10. / präfigiret worden; wes Endes diejenige / welche zu Ankaufung dieser vordemelter Berg- und Kohlwerken incliniren / zur bestimmten Zeit einzufinden / die Vorwarden nebst dem actuario, bey dem Actuario Commissionis, vorher einsehen / so dan in letztem termino den Zuschlag gewärtigen können / wobey allenfalls Interessentes, ad videndum distrahi, zu gleich abgeladen werden.

Die Erben weyland Johannis van Dalen sind willens / in drey nacheinander folgenden Terminen / als den 9. Aprilis / 21. ejusdem, und den 1. Maji a. c. zu Embrich / bey Monfr. Arnold Braed im Boll- Pond / jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr / aus freyer Hand öffentlich zu verkaufen / und im letzten termino, den meistbietenden zu zuschlagen: 1.) Ein mit allen Bequemlichkeiten versehenes Haus / in Embrich am Westmarkt gelegen. 2.) Einen Garten / daselbst auf dem grossen Wall gelegen. 3.) Eine Weide / zwischen Braest und Dornick nasser Deichs gelegen / groß 6. Morgen / 210. Ruthen. 4.) Einige Ländereyen / zwischen Braest und Dornick gelegen: wer zu einem und dem andern Lust hat / kan sich an gemeltem Ort und zur bestimmten Zeit einfinden / und seinen Vortheil suchen.

Die Herren Vorsehere der per Testamentum des sel. Advocati, Herrn Johann Adriaan von Vortel zu Erben inkontrahirte Aramen des so genannten Fischmärckts Block im Herzogenbusch / sind vorhabens / auf anstehenden 22. dieses / vnd 5. Aprilis / jedesmahl des Nachmittags um zwey Uhr / zu Uffelt / an des Gerichts: Dircks Nelis Küppers Behausung / freiwillig zu verkaufen / den zu Uffelt gelegenen Bauhof / nebst dazu gehörenden Bau- und Weide- Ländereyen / so dan einen dritten Theil der so genannten Klippenburg; die diezu Lust- tragende können sich auf vorherbestimmte Zeit einfinden / und ihren Nutzen schaffen. Im Fall auch ein oder ander auf diese Nachlassenschaft rechtlichen An- und Anspruch zu haben vermetten mögte / derselbe wolle sich in Zeit von 4. Wochen / sub poena perpetui silentii, in Genuep / bey dem Tit. Haber / als Bevollmächtigter vordemelten Blocks / mit seiner praesention anzeigen / widrigenfalls derselbe damit weiter nicht abdoet werden solle.

Nachdem ad causam Russischen Concurfus dit actio des Bogelfons- Rüggenbergischen Hauses / binnen der Stadt Hartwegen / an der Weststrasse öffentlich gelegen / so dan zweyer zum Kloster Guthe / Amts Blandenstein / gehörigen Stücken Landen / unter dem Hof / langes die Ruhe / nach Niederhande hin / und respective an die Kour Höfe, sit lesend / bereits unterm 8. Januarii a. p. per Decretum zwar erkant ob insecutam actorum avocationem aber suspendiret worden: Als werden nunmehr / dabe Acta cum sententia in iudicatum prolapsa dem hoch preussischen Hofgericht remittiret / zur rechtlichen Bemerkung sonbar et subhallation, termini auf den 9. Aprilis / 7. Maji und 5. Junii / Nachmittags um 2 Uhr dem Stadt- Gerichte zu Hartwege anbestimmt / und solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht / damit Licitantes sich so dan in gemeltem terminis einfinden / und ihren Vortheil suchen können: Mit dem Zusatz / das im voraus vorherüberete zwey Stück Landen (gestalt das Rüggenbergische Haus nach dem vor-

mähligen

mahligen *estimato* auszusetzen beliebet worden; *postea* in termino ad id *præfixo*, den 2. Aprilis / durch die bereydete gewöhnliche *Taxatores* *estimiret* / und das *quantum* solchemnach ad *Acta* registriret werden solle.

De Mombors der minderjarige Kindern van wylen Hendrik Boogaerts zyn van meeninge, openlyk te laten verkoopen hun Ouderlyk Huis ende Erve, gelegen binnen de Heerlykheid Bree, die daartoe Lust heeft, kan sich op den 27. Maart c. ten 10. Uren Voorde- mildag in den Raadhuize binnen dezelve Heerlykheid laten vinden.

De Kinderen van Catharina Verhaegh, Weduwe Franzen, zullen binnen de Heerlyk- heid Horst op den 28. Maart c. ten behoeve der Creditours, laten verkoopen de gereede Goe- deren, by wylen haar voorschreve Moeder nagelaten.

Ad instantiam Henrich Calwey / soß des Bürgern und Schläctern / Henrich Neuhaus / im Lindenfelde / bey denen Erdgenahmen Rißler: Köpferen / gelegener Roggen Land publice ver- kauft werden / und sich dazu termini auf den 24. Martii / 14 Aprilis und 10. Maji a. c. jedesmahl Vormittags um 10. Uhr / in Curia vestgesetzt / woben zugleich alle und jede / so an diesen Roggen Land Spruch und Forderung machen / sub *pœna* juris hiemit abgeladen werden / um binnen diesen Zeit ihre Gerechtigame in Curia vorzubringen.

Demnach ad instantiam derer Herrn Erdgenahmen von Eschams in Wesel / in Conformi- tät des auß hochlöblichem Justiz: Rath / unterm 27. Januarii a. c. außgerichtet extrahirten Re- scripti, die *Extractio* des in der Baurtschaft Nordbinder / Gerichts Haren / gelegenen / der Frau Wittiben Wortmanns zugehörigen Sockel: Hof / vom Commissario, Herren Richtern David zu Eanten / per Decretum vom 7. Februaril erkant / auch zu dessen distrahierung die gewöhnliche termini auf den 21. Martii / 18. Aprilis und 16. Maji a. c. allemahl Vormittags um 10. Uhr / an der Königl.ichen Gerichtsstuden zu Hamm / vestgesetzt worden; so wird selches hiemit dem pu- blico bekant gemacht / damit der oder dieselige / so zu Ankaffung gemelten Sockel Hofes etwa Lust tragen mögten / sich in *præfixis* terminis einstellen und ihres Vortheil juden können / wes Endes bey dem Gerichtschreibern Vordelius das *estimatum* und Vorworden eingeschick werden können. Zugleich werden auch alle und jede Creditores, so an mehrbesagten Sockel Hof einigen Spruch oder Anforderungen zu haben vermeinen mögten / hiemit *peremptorie* abladen / um ihre *Credita* in *præfixis* terminis ad *Protocollum* anzujelgen und zu *justificiren* / widerigenfalls selbige *perpetuum silentium* zu gewärtigen haben.

Johann Kyburg, zu God wohnhaft / ist vorhabens / 3. kleine Gärten / woben 2. auffser dem Frauenhor / hinter dem so genannten Frauenkaup / und der dritte gleich vor dem Steinboz an God köstlich gelegen / am 27. dieses / zu God in den 3. Eronen / des Nachmittags um vier Uhr / freywillig verlaufen zu lassen; denenjenigen nun / so darauf ein oder anderes zu *præcendiren* vermeinen mögten / wird hiemit injungiret / solches innerhalb 3. Wochen / sub *pœna* *perpetui silentii*, cum *justificatorio*, gehörigen Orts gebührend beyzubringen / wan sonst nach Verlauf solches Zeit / keiner mehr gehöret / sondern abgewiesen werden solle.

#### VIII. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Demnach der Gastwirth zu Marienbaum / Monfr. Sandhöl / die Herberge zur Rehrorn / in Appeldoorn gelegen / von der Wittiben Musäus gekauft / derselbe aber darunter gerne geschick- lichen möchte; Als werden auf dessen Instantz alle und jede / so an besagtem Wirthshause zur Rehr- orn rechtliche Ansprache haben / oder sonst bey diesem Kauf etwa interessiret zu seyn vermeinen / hiemit von Gerichts wegen abgeladen / ihr Recht oder Einrede vor dem 15. Aprilis c. a. com *ju- stificacione* ad *Protocollum* zu Appeldoorn beyzubringen / widerigenfalls sie zu gewärtigen / das der Kaufschilling außgezahlet // und ihren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Die Erdgenahmen des wohl seeligen Herrn Kriegs: Raths Blumenberg / zu Calcar / haben ihre im Wäite Appeldoorn gelegene / so genante Holländer: Weide / dem dortigen Scheyen / Her- man Sandhöl verkauft; Wenn nun der Käufer darunter gerne versichert seyn möchte / als werden alle und jede / so an solcher Weide rechtlichen Anspruch / oder sonst gegen den Verkauf et was einzuwenden haben / hiemit von Gerichts wegen abladen / ihr vermeintliches Recht / oder Einrede vor dem 15. Aprilis c. a. sub *pœna* *perpetui silentii*, ad *Protocollum* beyzubringen.

Es hat Johan Peter Brünninghaus zu Lüdenscheid einen Garten aufm Lobe / von dem Herrn  
Doctor und Burgemeister Kerckhoff angekauft; Diejenige so hieran eine Ansprache zu machen ver-  
meinen / werden erinnert / sich binnen 4. Wochen / à dato den 6. Martii / bey dem Ankäufer zu Lü-  
denscheid zu melden.

Die Eheleute von Wald in Wesel / und Eheleute Koenenböhnen in Leyden / ihren im  
Vistlicher: Walde künlich gelegenen so genannten Coepen-Hof / an die Eheleute Bernd Comers  
känlich überlassen / daher letztere alle diejenige / welche auf demeltem Coepen-Hof einige Ansprach  
zu machen gesinnet seyn mögen / hiemit gewarnt haben wollen / um ihre Forberungen cum iusti-  
ficatoriis / binnen 6. Wochen / à dato / bey dem Herrn Reichs-Schreiberen von Belm in Wesel  
zu produciren / oder zu gewärtigen / daß sie hernächst effluxo termino damit præcludiret / und  
die Kaufgelder ausbezahlt werden solten.

Nachdem Herr Stockmann und dessen Ehefrau / Anna Sweers / und dan Henrich Sweers /  
von Gerrit und Bernd Meyer / Jenncken von Huet / Willem von Schick / Janse von Schick /  
Wittibe Albert Beenen / Wiland Schut / und dan denen Blum-Wombolden von Anna Alders / ein  
stück Land / der halbe Duing genant / in der Laar unter Hupium / ummüß Emmersch / künlich bes-  
legen / vor eine Summa von 180. Dapler Eleuth / künlich an sich gedrocht; so werden ad instanti-  
am obgemelter Ankäufere alle diejenige / welche auf dieses angekaufte Land Rechte Ansprache zu  
haben vernehmen mögen / insequolge gerichtlichen Decreti hiemit abgeladen / um sich innerhalb 6.  
Wochen à die publicationis / so hiemit pro primo / secundo & tertio termino peremptorie præ-  
figiret werden / sub pena præiudicis & perpetui silentii / cum iustificatoriis bey dem königlichen  
Gerichte zu gedachten Emmersch zu melden; wan den Entziehung & post effluxos terminos / mit  
ihren etwa habenden Forberungen weiter nicht gehöret werden sollen.

Nachdem der Kaufmann / Herr Jo. Klusmann / zu Nilsbden von seinem Nachbarn / Her-  
ren Gerhardi / dessen Wopndaus / wie auch Baumhof am Lückewinkel / erb- und eigenthümlich  
aus freyer hand angekauft hat / so wird eta solches Deswegen hiemit öffentlich bekannt gemacht /  
damit wenn jemand wäret / der daran etwas zu præstendiren haben solte / verselbe solches binnen  
6. Wochen à dato 17ten Martii gehörig anzeigen und iustificiren / hernächst aber gewärtigen  
möge / daß fernee / wenn alsoan die Kaufgelder gezahlt worden / damit nicht gehöret werde.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß die Witwe: Herrn Cornelii Stet das furthm an sich  
gekauft / so genantes Hoch: Klusers Haus / gelegen in der Feldstrass / aus freyer hand an Herrn  
Engelbert van Hagen wieder verkauft haben; solte jemand seyn / der etwas auf diesem Haus zu  
præstendiren hätte / oder gerechtes Anforderung bringen könnte / der wolle sich innerhalb 8. Tagen  
melden / gestalt nach Verlauf besagten termini der Kaufschilling ausgezahlt werden soll.

#### IX. Von Lotterie: Sachen in Duisburg.

Denen Herren Bücher: Liebhaberen dienet hiemit zur Nachricht / daß auf den 1. Masi 2. e.  
bey hiesigem Academie-Buchhändler / Hn. Johann Georg Veltner eine Lotterie wird gezogen  
werden / welche aus 1000. Loosen und eben so vielen zur eingebundenen Büchern besetzt; Der  
Catalogus ist bey obgedachtem gratis zu haben / und können hiesige / so Lust haben einzuliegen /  
sich desshalb bey ihm bedienigil melden. Die Einlage vor jedes Loos ist 25. stüber.

#### X. Von Lotterie Sachen ausserhalb Duisburg.

Da vor etlicher Zeit / auf eine Lotterie der hohen und freyen Herrschafft Penran / oder  
Wacken / welche von dalsigem Jurisdiction: Einhaltern / dem Freyherrn von Hügenpoh / und zwar  
mit königlicher auserwähltester Approbation / authorisiret seyn soll / an verschiedenen Orten / so gar  
auch in keiner königl. Matritats re. Unfers auserwähltesten Herrn Landen / collectiret worden; dies-  
ses aber eine falsche Lotterie ist / wovon keine königl. Concession vorhanden / selbsten auch ge-  
dächter von Hügenpoh davon nichts weiß; Als wird das publicum vor dieser Betrügleren hierdurch  
gewarnt: auch jedermannlich ersucht / solt er von den Urhebern dieses ungesetzlichen / und  
straffbahren Handels / einige Nachricht oder Wissenschaft haben / möge / solches den Oberbedeg-  
dächter seiner königl. Matritats re. Felderschen Commission zu melden / damit dorunter fernere  
Verfügung ergehen könne. Signatum Etern in Commissione Regiä den 8. Februarii 1749.

XI. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Allen benedictigen Creditoren, die an dem aus der Herrlichkeit Boerde dieser Tagen schiedten Heinrich Capel, einige Forderung zu haben vermeinen / gereicht hiemit zur Nachricht / daß sie sich am 18. Martii d. hujus den 18. Martii innerhalb 9. Wochen / wovon 3. für den ersten / 3. für den zweiten / und 3. für den dritten Termin präscriptirt werden / in Wesel bey dem Richter loci Herrn Hofrath Schmal / oder dem Actuario von Wollich mit ihren justificatoris zu melden / widrigenfalls zu gewärtigen haben / daß nach Verließung voranderabmter Terminen weiter nicht gehöret / vielmehr denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

XII. ADVERTISSEMENT.

Es wird hiemit jedermannlich bekant gemacht / daß wer einiges Vieh hätte / als 4. jährige / 3. jährige / 2. jährige / auch 1. jährige Stiers / Kühe / Mahlen / Rinder / Winter - Kälber und Pfafde / um solches fett oder anders auf Königl. unter der in Administration stehenden Schlachtereij Elese sich befindenden Weiden / einzuschaaeren / oder zu weyden / selbiger sich in Zeiten bey dem Königl. Administrator, Herrn Lee Schmitzen zu Elese melden könne / und wird ein jeder versichert / daß das Vieh / jegliches nach seiner Sorte / wohl und gut geweydet und behandelt werden soll.

XIII. Angekommene Frembde vom 14. bis 21. Martii in Cleve.

Herr Baron von Dorch / Herr Major Bond aus Maastricht / Herr Montabaer von Amersfoort / Herr Belevet / und Herr van der Baelluifer reiset nach Venlo; logiren bey Joosseff im Herren Logement.

XIV. Angekommene Frembde vom 14. bis 21. Martii in Wesel.

Herr Melchers / Herr Bönnkamp und Herr Rüttiger / Kaufleute aus Dissen / Herr Nennsing / Kaufmann aus Dorsten / Herr May / Kaufmann von Elberfeld / Herr Caspar Kückemey / und Herr Kettelack / Kaufleute von Breckerfeld; logiren im Stockfisch am Berlinschen Thor.

XV. Brod - Taxa.

In Elese			Wesel			Duisburg.		
Vor 2 <sup>te</sup> fl. Weißbrod soll wiegen	Pf. Loth	Qu.	Vor 1 <sup>te</sup> fl. Weißbrod soll wiegen	Pf. Loth	Qu.	Vor 1 <sup>te</sup> fl. Weißbrod soll wiegen	Pf. Loth	Qu.
	32			10			15	
Vor 7. fl. u. 2. dert. ein Roggenbrod von	10		Vor 9. fl. über ein Roggenbrod	11		Vor 5. fl. über 4. d. ein Roggenbrod	7	

XVI. Geträyde Preis vom 14. bis 21. Martii Der Schwefel Berlinsch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen		
	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.
Elese	1	16	9		22			18	9					20	5		10	2			
Wesel	1	12	10	1	2	5		21	6					19	2		14	5			
Embr.	1	21		1	2			19						16			13				
Duisb.	1	6		1	1	7		19	5		21	2		19	5		15	10	1	4	4
Neurs	1	6	1	1				20									16		1		
Hamm	1	12		1				22													
Witten	1	20		1	4			18		17							13		1	4	
Herbede	1	14		1	1			23		1							18		1	8	
Düsseld.	1	16		1	2												20				
Düren	1	14	4	1	3	7	1	1													

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. kostet 2. Stüber.